

REGULATIV ZUR AUFSTELLUNG UND VERWENDUNG VON WERBESTÄNDERN

Der Gemeinderat der Stadt Gmünd hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2025 das Regulativ zur Aufstellung von Werbeständen in Gmünd wie folgt neu festgelegt:

Plakatwerbung mittels A-Ständer, Tafelständer, etc. ist im gesamten Gemeindegebiet von Gmünd aus Gründen des Ortsbildes nur unter bestimmten Voraussetzungen und mit Genehmigung gestattet.

Sollten trotzdem derartige Werbeträger ohne Genehmigung aufgestellt werden, so werden diese unverzüglich durch die Mitarbeiter der Stadt Gmünd entfernt und die Verrechnung der anfallenden Kosten an den Verursacher durchgeführt.

1. Transportable Werbeständer dürfen ab sofort nur noch von

- politischen Parteien ausschließlich für die politische Information vor Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbefragungen und Volksbegehren;
- Veranstaltern mit Sitz in Gmünd für Veranstaltungen deren Bewerbung im besonderen öffentlichen Interesse der Stadtgemeinde Gmünd und der Interessengemeinschaft der Gmünder Kaufmannschaft liegt;
- Zirkus und ähnlichen Veranstaltern;
- gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen Berufsvereinigungen für Veranstaltungen in Gmünd
- Gmünder Gewerbebetrieben unmittelbar vor deren Geschäftslokalen für wirtschaftliche Zwecke (Gebrauchsabgabepflichtig per Ansuchen bei der Stadtgemeinde Gmünd!)

unter folgenden Bedingungen aufgestellt werden:

- Für die geplante Aufstellung von Werbeständen ist bei der Stadtgemeinde Gmünd im Wege der Abteilung Bürgerservice bei der Bürgermeisterin der Stadt Gmünd mindestens 6 Wochen vor der Aufstellung schriftlich anzusuchen;
- die Aufstellung von Werbeständen darf an den unter Punkt 2. aufgelisteten Standorten (gemeindeeigene Werbeständen) nicht erfolgen;
- die Werbeständer dürfen frühestens 10 Tage vor Beginn der Veranstaltung (für Wahlen, Volksabstimmungen, Volksbefragungen und bei Volksbegehren 6 Wochen vor dem jeweiligen Termin) aufgestellt werden;
- die Werbeständer sind bis spätestens 1 Woche nach Abschluss der Veranstaltung wieder zu entfernen;

- es darf keine Dauerwerbung betrieben werden;
- bei der Aufstellung dieser Werbetafeln ist strengstens darauf zu achten, dass die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt im Besonderen für Werbetafeln, die im Bereich von Aus- und Zufahrten sowie im Kreuzungsbereich aufgestellt werden.

2. Die gemeindeeigenen Werbeständer stehen vorrangig für gemeindeeigene Veranstaltungen

(Kultur, Gesunde Gemeinde, Volkshochschule, etc.) sowie für regionale Veranstaltungen durch örtliche Vereine zur Verfügung.

Eine reguläre Benützung für gewerbliche Veranstalter ist nicht vorgesehen, außer die Plakatflächen sind bis zu zwei Wochen vor der jeweiligen Veranstaltung nicht vergeben.

Die Stadtgemeinde Gmünd stellt zur Affichierung von Plakaten mit einer Größe von 70 x 100 cm DIN A1 Hochformat Werbeanlagen zur Verfügung.

Die Bewerbung erfolgt nur für Einzelveranstaltungen, eine Dauerwerbung ist nicht möglich.

Es handelt sich dabei um 20 Stück Werbeständer mit 2 Seiten, deren Standorte folgendermaßen festgelegt werden:

8 Stk.	A-Ständer
1 Stk.	Schubertplatz, Grünanlage vor Raiffeisenbank
1 Stk.	Stadtplatz, Fußgängerzone Brunnen
1 Stk.	Stadtplatz, Fußgängerzone Glas- und Steinmuseum
1 Stk.	Weitraer Straße, Grünanlage bei Wirtschaftskammer
1 Stk.	Mühlgasse, Parkplatz
1 Stk.	Albrechter Straße bei Autobus-Garage
1 Stk.	Stadtberg bei Einfahrt Bezirkshauptmannschaft
1 Stk.	Schubertplatz bei Brunnen
12 Stk.	Tafelständer
1 Stk.	Grünanlage Ecke Conrathstraße Schubertplatz
1 Stk.	Lagerstraße Ecke Schubertstraße
1 Stk.	Conrathstraße, Grünanlage vor dem Krankenhaus
1 Stk.	Bahnhofplatz, Zugang zum Fußgängertunnel (Bushaltestelle)
1 Stk.	Bahnhofstraße, Grünanlage im Bereich Sonjas Treff
1 Stk.	Grünanlage gegenüber ehem. Gasthaus Pauser / Ben's Burger
1 Stk.	Grünanlage Bäckerei-Konditorei Pilz
1 Stk.	Litschauer Straße, Ecke Grenzlandstraße/Litschauer Straße
1 Stk.	Grillenstein im Bereich Kurve ehem. Gasthaus Traxler (Wandmontage)
1 Stk.	Großeibenstein im Bereich Gasthaus Grubeck
1 Stk.	Kleineibenstein im Bereich ehem. Gasthaus Gart – Lindenstraße bei Hawle
1 Stk.	Breitensee, Grünanlage im Bereich Feuerwehrdepot

Die Aufstellung obliegt ausschließlich der Stadtgemeinde Gmünd und ist mit den oben genannten Standorten begrenzt.

Die Terminkoordination für die Werbeständer zur Affichierung von Plakaten ist frühestens 6 Monate vor der geplanten Veranstaltung und ausnahmslos im Stadttamt Gmünd, Bürgerservice möglich, wo auch der Eintrag in einem Reservierungsplan erfolgt.

Eine Buchung umfasst alle 20 Werbeständer mit einer Seite.
Die Vergabe der Plakatständer erfolgt nach dem Zeitpunkt der Anmeldung.

Sollte ein bereits fixierter Termin für die Plakatierung durch Absage einer Veranstaltung nicht wahrgenommen werden, so ist dies sofort nach Bekanntwerden im Stadttamt Gmünd, Bürgerservice zu melden, damit eventuell eine andere Veranstaltung beworben werden kann.

Für eine derartige Terminstornierung fallen bis 2 Wochen vor der geplanten Veranstaltung keine Kosten an. Danach werden 25 Prozent Storno-Bearbeitungsgebühren von den Gesamtkosten verrechnet.

Die Plakate sind zeitgerecht vor der Affichierung im Stadttamt Gmünd, Bürgerservice, wo auch die zu entrichtende Gebühr zu begleichen ist, abzugeben.

Die beigegebenen Plakate werden frühestens 10 Tage vor der Veranstaltung durch Mitarbeiter der Stadt Gmünd affiziert und spätestens 4 Tage nach Abschluss der Veranstaltung wieder entfernt.

3. Allgemeine Aufwandsabgeltung

Die Aufwandsabgeltung pro Buchung (20 Werbeständer mit je 1 Seite) wird auf **€ 80,00 pauschal** festgesetzt zuzüglich 5 % Werbeabgabe und 20 % Umsatzsteuer.

Ortsansässige Vereine erhalten eine Ermäßigung von 50 Prozent der Gesamtkosten.

Aus Platzgründen können mit den Werbeständern maximal 2 Veranstaltungen zugleich beworben werden.

3.1. Tarif für Zirkusunternehmen

Für Zirkusunternehmen bzw. ähnliche wandernde Veranstalter wird die Gebühr wie folgt pauschal festgelegt: **€ 300,00 pro Veranstaltung**.

Diese Regelung gilt ausschließlich für die Aufstellung im Rahmen des zulässigen Nutzerkreises laut Regulatorik und umfasst sowohl fixe als auch mobile Ständer im Gemeindegebiet.

Aus diesen Richtlinien kann kein Rechtsanspruch geltend gemacht werden.